

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helga Lerch (FDP)  
– Drucksache 17/4189 –

### Schulentwicklungsplanung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4189** – vom 18. September 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ich bitte die Landesregierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht die Landesregierung in der Schulentwicklungsplanung der Landkreise/kreisfreien Städte eine Pflichtaufgabe? Wie ist die Rechtslage?
2. Kooperieren Landkreise und kreisfreie Städte im Hinblick auf die Schulentwicklungsplanung inhaltlich und zeitlich?
3. Welche Konsequenzen zieht das Land aus den Erkenntnissen der kommunalen Schulentwicklungsplanung?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 3:

§ 91 Absatz 3 Schulgesetz schreibt fest, dass die regionale Schulentwicklungsplanung eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist. Schulentwicklungspläne können auch von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam aufgestellt werden.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) sowie das zuständige Ministerium haben im Leitfaden Schulentwicklungsplanung Vorgaben formuliert, die Schulträgern Hilfestellung bei der Aufstellung eines Schulentwicklungsplans geben. Diese Bestimmungen stellen ebenso wie das Schulgesetz die rechtlich verbindliche Grundlage für den Planungsprozess dar und müssen von daher bei der Erstellung eines Schulentwicklungsplans durchgängig berücksichtigt werden.

Vorausschauende Schulentwicklungsplanung ist ein wichtiger Beitrag, um ein leistungsfähiges Schulangebot vorzuhalten und die notwendige Verbindung von pädagogischen Neuerungen und strukturellen Erfordernissen zu gewährleisten. Schulentwicklungsplanung schafft auch die Voraussetzungen für einen möglichst effizienten Einsatz von Ressourcen, wobei dies sowohl für die Nutzung vorhandener Schulräume, die Errichtung neuer Gebäude, die laufenden Kosten der Schulträger als auch für den Einsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals gilt.

Dabei sind die Schulentwicklungspläne zunächst ein Instrument für die Schulträger selbst. Bei der Errichtung und Aufhebung von Schulen berücksichtigt die Schulaufsicht bei der Feststellung des schulischen Bedürfnisses die Schulentwicklungspläne.

Zu Frage 2:

Es gibt gute Beispiele dafür, dass benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte einen gemeinsamen Schulentwicklungsplan aufstellen. Es wäre zu begrüßen, wenn die interkommunale Zusammenarbeit auch in diesem Bereich intensiviert würde.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin